

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 21. Juni 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. Juni 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 20. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2018 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl. – H. 2017, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung zu „§ 4 Orientierungspraktikum Teil 1 und 2 (Assistenzlehrerinnen- und Assistenzlehrerpraktikum)“ werden die Worte „Teil 1 und 2“ durch die Worte „(TPM I und TPM II)“ ersetzt und die Worte „(Assistenzlehrerinnen- und Assistenzlehrerpraktikum)“ gestrichen.
 - b) In der Bezeichnung zu „§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung; Wiederholbarkeit“ wird das Wort „; Wiederholbarkeit“ gestrichen.
 - c) Nach der Bezeichnung zu „§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung“ wird die folgende Bezeichnung eingefügt:

„§ 9a Wiederholbarkeit einzelner Praktikumsleistungen und der Praktika“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 1. Spiegelpunkt werden die Worte „(Teil 1 und 2):“ ersetzt durch die Worte „(TPM I und TPM II):“.
- b) In Satz 1 2. Spiegelpunkt werden nach den Worten „Fachdidaktisches Praktikum“ die Worte „(TPM III)“ eingefügt sowie die Worte „2. Studienjahr“ durch die Worte „3. oder 5. Semester“ ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Rahmen des Orientierungspraktikums ist das erfolgreich absolvierte TPM I Teilnahmevoraussetzung für das TPM II. Das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II) ist Teilnahmevoraussetzung für das Fachdidaktische Praktikum (TPM III).“

3. § 4 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Orientierungspraktikum (TPM I und TPM II)“

- b) Der Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden die neuen Absätze 1 – 4.

4. In § 5 Absatz 1 werden nach der Zahl „3.“ die Worte „oder 5.“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der Lehrende der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „des jeweiligen Portfolios“ eingefügt.

- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) In der Regel werden die fachdidaktischen Seminare, die innerhalb des Fachdidaktischen Praktikums TPM III zu absolvieren sind, als vorbereitende Veranstaltungen belegt. In dem Fach desjenigen Teilstudiengangs, das im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, muss das fachdidaktische Seminar zwingend vor Antritt des Praktikums absolviert werden. Im Rahmen des Fachdidaktischen Praktikums TPM III wird ein Portfolio angefertigt und in dem Teilstudiengang eingereicht, dessen Fach im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist (S. 2). Die bzw. der Lehrende dieser Begleitveranstaltung ist für die Bewertung des

Portfolios zuständig. In dem zu absolvierenden fachdidaktischen Seminar des anderen Teilstudiengangs ist anstelle eines Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen.“

c) Absatz 6 erhält die folgende neue Fassung:

„(6) Die Portfolios werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, im Übrigen aber nicht benotet.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „; Wiederholbarkeit“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für das Bestehen des Orientierungspraktikums TPM I sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:

- 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an der zum Orientierungspraktikum TPM I prüfungsrechtlich zugehörigen Begleitveranstaltung des Faches Pädagogik (vgl. § 52 Absatz 12 HSG),
- 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort, und
- 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 4 anzufertigenden Portfolios.

Für das Bestehen des Orientierungspraktikums TPM II sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:

- 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an der zum Orientierungspraktikum TPM II prüfungsrechtlich zugehörigen Begleitveranstaltung des Faches Pädagogik (vgl. § 52 Absatz 12 HSG),
- 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort, und
- 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 4 anzufertigenden Portfolios.

Für das Bestehen des Fachdidaktischen Praktikums TPM III sind folgende Anforderungen durch die Studierenden zu erfüllen:

- 1) die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden in beiden zum Fachdidaktischen Praktikum TPM III prüfungsrechtlich zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltungen (vgl. § 52 Abs. 12 HSG),
- 2) das Erbringen ordnungsgemäßer praktischer Leistungen am Praktikumsort,

- 3) das Bestehen des gemäß § 6 Abs. 5 anzufertigenden und in dem Teilstudiengang, dessen Fach im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist, einzureichenden Portfolios, und
- 4) das Bestehen der gemäß § 6 Abs. 5 in dem anderen Teilstudiengang anstelle eines Portfolios zu erbringenden anderen schriftlichen Prüfungsleistung.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Portfolios des Orientierungspraktikums sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des entsprechenden Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen (§ 6 Abs. 4).“

e) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

f) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin bzw. dem Mentor (§ 6 Abs. 2 bzw. 3) und dem gemäß § 6 Abs. 4 bzw. 5 zuständigen Mitglied der Hochschule unterschrieben; die Praktikumsbescheinigung ist nach ihrer vollständigen Unterzeichnung von der bzw. dem Studierenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Ende des Praktikums im Original im Praktikumsbüro einzureichen.“

7. Es wird der folgende § 9a eingefügt:

„§ 9a Wiederholbarkeit einzelner Praktikumsleistungen und der Praktika

(1) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen als auch hinsichtlich der Wiederholbarkeit eines insgesamt nicht bestandenen Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gilt Folgendes:

1. Ist die im Rahmen eines Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gemäß § 9 Abs. 1 ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht worden, kann sie noch im Rahmen des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II einmalig und nur im Block in demselben Semester an einer anderen Einrichtung wiederholt werden. Ist die zu erbringende

praktische Leistung am Praktikumsort auch im Rahmen der Wiederholung nicht ordnungsgemäß erbracht worden, scheidet eine nochmalige Wiederholung der praktischen Leistung am Praktikumsort innerhalb des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II aus, und ist das gesamte aktuell absolvierte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik nicht bestanden. Das gesamte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II ist dann bei jeweils höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen pädagogischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios.

2. Ist das im Rahmen eines Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II gemäß §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 1 anzufertigende Portfolio im Erstversuch nicht bestanden worden, kann das Portfolio noch im Rahmen des aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II in demselben Semester einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens überarbeitet werden. Das überarbeitete Portfolio ist ebenfalls gemäß § 6 Abs. 6 neu zu bewerten. Ist auch das überarbeitete Portfolio nicht bestanden worden, scheidet eine nochmalige Überarbeitung des Portfolios noch im Rahmen eines aktuell absolvierten Orientierungspraktikums TPM I bzw. TPM II aus. Das Portfolio ist in dem aktuell absolvierten Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II dann endgültig nicht bestanden, und das gesamte aktuell absolvierte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II ist im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik nicht bestanden. Das gesamte Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II ist dann bei jeweils höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen pädagogischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn bei einem aktuell absolvierten Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II sowohl die praktische Leistung am Praktikumsort als auch das anzufertigende Portfolio endgültig nicht ordnungsgemäß erbracht bzw. endgültig nicht bestanden werden.
4. Ist ein gesamtes Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen jeweils letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Abs. 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das Orientierungspraktikum TPM I bzw. TPM II endgültig nicht bestanden.

(2) Hinsichtlich der Wiederholbarkeit einzelner gemäß den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III geforderter und nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen als auch hinsichtlich der Wiederholbarkeit

eines insgesamt nicht bestandenen Fachdidaktischen Praktikums TPM III ist zu unterscheiden, ob die geforderten und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen

- a) im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), nicht bestanden worden sind, oder
- b) im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), nicht bestanden worden sind, oder
- c) im Rahmen der Fächer beider Fach-Teilstudiengänge, also sowohl im Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, als auch im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden sind.

Hinsichtlich des Falles a) gilt Folgendes:

1. Ist die im Rahmen desjenigen Faches des Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gemäß § 9 Abs. 1 ordnungsgemäß zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort nicht ordnungsgemäß erbracht worden, kann sie noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III einmalig in demselben Semester an einer anderen Einrichtung wiederholt werden. Ist die zu erbringende praktische Leistung am Praktikumsort auch im Rahmen der Wiederholung nicht ordnungsgemäß erbracht worden, scheidet eine nochmalige Wiederholung der praktischen Leistung am Praktikumsort innerhalb des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III aus, und ist das gesamte aktuell absolvierte Fachdidaktische Praktikum TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden. Das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist dann bei höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios. Eine Anerkennung von im Erstversuch oder Erstwiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen nachfolgenden Wiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III in einem späteren Semester ist nicht zulässig.
2. Ist das im Rahmen desjenigen Faches des Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gemäß §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 1 anzufertigende Portfolio im Erstversuch nicht bestanden worden, kann das Portfolio noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III in demselben Semester einmalig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens überarbeitet werden. Das überarbeitete Portfolio ist ebenfalls gemäß § 6 Abs. 6 neu zu bewerten. Ist auch das überarbeitete Portfolio nicht bestanden worden, scheidet eine nochmalige Überarbeitung des Portfolios noch im Rahmen des aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikums TPM III aus. Das Portfolio ist in dem

aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III dann endgültig nicht bestanden, und das gesamte aktuell absolvierte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird und das Portfolio anzufertigen ist, nicht bestanden. Das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III ist dann bei höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird (§ 6 Abs. 5), in einem späteren Semester zu wiederholen, einschließlich der jeweiligen zugehörigen fachdidaktischen Begleitveranstaltung, der praktischen Leistung am Praktikumsort und des anzufertigenden Portfolios. Eine Anerkennung von im Erstversuch oder Erstwiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen auf einen nachfolgenden Wiederholungsversuch des Fachdidaktischen Praktikums TPM III in einem späteren Semester ist nicht zulässig.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn bei einem aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, sowohl die praktische Leistung am Praktikumsort als auch das anzufertigende Portfolio endgültig nicht ordnungsgemäß erbracht bzw. endgültig nicht bestanden werden.
4. Im Rahmen eines zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikums TPM III kann das Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, gewechselt werden. Ein solch beabsichtigter Wechsel ist von den Studierenden dem Praktikumsbüro schriftlich vor der Bewerbung bzw. Vermittlung des zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikums TPM III anzuzeigen.
5. Ist die im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird und anstelle des Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, erbrachte andere schriftliche Prüfungsleistung in einem aktuell absolvierten Fachdidaktischen Praktikum TPM III bereits bestanden worden, so hat diese erbrachte Prüfungsleistung Bestand und muss – ebenso wie die jeweilige zugehörige Begleitveranstaltung – bei Wiederholung eines im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III nicht erneut wiederholt und bestanden werden; eine solchermaßen bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann insoweit auf ein zu wiederholendes Fachdidaktisches Praktikum TPM III anerkannt werden. Das Vorstehende gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auch bei dem im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III dasjenige Fach, in dem das Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, identisch ist mit dem Fach, in dem im zuvor absolvierten und nicht bestandenen Fachdidaktischen Praktikum TPM III im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet worden ist. Im Falle eines bei einem zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III erfolgten Wechsels des Faches, in dem das

Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, sind dann auch bei einem zu wiederholenden Fachdidaktischen Praktikum TPM III aufgrund des erfolgten Fächerwechsels im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem das Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird und anstelle des Portfolios eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, erneut die jeweilige zugehörige fachdidaktische Begleitveranstaltung zu absolvieren und eine schriftliche Prüfungsleistung erfolgreich abzulegen.

6. Ist das gesamte Fachdidaktische Praktikum TPM III auch im gemäß den vorstehenden Bestimmungen letztmöglichen Wiederholungsversuch (Zweitwiederholungsversuch) mangels die Anforderungen des § 9 Abs. 1 erfüllender Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden worden, ist das Fachdidaktische Praktikum TPM III endgültig nicht bestanden.

Hinsichtlich des Falles b) gilt Folgendes:

Sind die gemäß § 9 Abs. 1 geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden, so finden hinsichtlich der Wiederholbarkeit der anstelle eines Portfolios geforderten anderen schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, die für die Wiederholbarkeit von Prüfungen allgemein geltenden Bestimmungen der einschlägigen Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ebenfalls ist im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, die jeweilige zugehörige fachdidaktische Begleitveranstaltung entsprechend zu wiederholen. Im Rahmen des Faches desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, bereits bestandene Studien- und Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall nicht wiederholt werden und haben hinsichtlich des Bestehens des Fachdidaktischen Praktikums TPM III Bestand.

Ist hinsichtlich der anstelle eines Portfolios geforderten anderen schriftlichen Prüfungsleistung auch der letzte prüfungsrechtlich zur Verfügung stehende Prüfungsversuch erfolglos absolviert worden, ist diese geforderte andere schriftliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, und ist somit auch das Fachdidaktische Praktikum TPM III endgültig nicht bestanden.

Hinsichtlich des Falles c) gilt Folgendes:

Sind die geforderten und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Fächer beider Fach-Teilstudiengänge, also sowohl im Fach desjenigen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum schwerpunktmäßig unterrichtet wird, als auch im Rahmen des Faches des anderen Fach-Teilstudiengangs, in dem im Praktikum nicht schwerpunktmäßig unterrichtet wird, nicht bestanden worden, so bestimmt sich die Wiederholbarkeit der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen und des Fachdidaktischen Praktikums TPM III insgesamt jeweils nach den für das

jeweilige Fach des Fach-Teilstudiengangs unter Fall a) bzw. Fall b) geltenden vorstehenden Bestimmungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Flensburg, den 21. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident